

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2022/2/28 E870/2021 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2022

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art90 Abs2

EMRK 1. ZP Art1

AusIBG §26 Abs1, §28 Abs1

AVG §53b, §76

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums durch die Verhängung einer Geldstrafe nach dem AusIBG gegen den Betreiber eines Gastgewerbes wegen Unterlassung der Bekanntgabe der Identität einer bei einer Kontrolle der Finanzpolizei angetroffenen Person auf Grund denkunmöglichlicher Gesetzesanwendung; Pflicht des Arbeitgebers zur Bekanntgabe der Identität der angetroffenen ausländischen Beschäftigten käme einem Zwang zur Selbstbeschuldigung gleich

Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht Wien (VGW - LVwG) geht in seiner rechtlichen Beurteilung davon aus, dass der objektive Tatbestand des §26 Abs1 AusIBG, BGBl 218/1975, idFBGBI I 72/2013 erfüllt sei, weil der Beschwerdeführer bei der Kontrolle am 06.09.2017 den Kontrollorganen auf deren Verlangen nicht den Namen der bei der Kontrolle angetroffenen im Betrieb beschäftigten unbekannten Person bekanntgegeben habe, sondern dieser Person wahrheitswidrig einen anderen Namen zugeordnet habe. Er habe es daher unterlassen, der Abgabenbehörde den Namen des im Betrieb beschäftigten und bei der Kontrolle angetroffenen Ausländer bekanntzugeben und habe so nicht die zur Durchführung des AusIBG erforderlichen Auskünfte erteilt.

§26 Abs1 AusIBG enthält bloß eine allgemeine Mitteilungspflicht, nämlich die Bekanntgabe von Namen und Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausländer, sie verpflichtet den Arbeitgeber aber nicht - weil dies einem Zwang zur Selbstbezeichnung gleichkäme - zur Bekanntgabe der Identität eines anlässlich einer Kontrolle konkret angetroffenen Ausländer.

Indem das VGW den Beschwerdeführer wegen der Unterlassung der Bekanntgabe des Namens eines im Betrieb beschäftigten und bei der Kontrolle angetroffenen Ausländer bestraft, hat es im vorliegenden Fall der Bestimmung des §26 Abs1 AusIBG idFBGBI I 72/2013 einen dem Art90 Abs2 B-VG widersprechenden und damit verfassungswidrigen Inhalt unterstellt (VfSlg 15600/1999).

Entscheidungstexte

- E870/2021 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2022 E870/2021 ua

Schlagworte

Ausländerbeschäftigung, Verwaltungsstrafrecht, fair trial, Unschuldsvermutung, Auskunftspflicht, Anklageprinzip, Auslegung verfassungskonforme, Arbeitsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:E870.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at